



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat von Jenbach in seiner Sitzung am Montag, den 05.09.2011, folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. Änderung der Wassergebührenordnung:

Verordnung

§ 1. Die Wassergebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 15.09.1993 idgF wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt € 2,23 inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage.

§ 3 Abs. 4 hat zu lauten:

Bei unverbauten Grundflächen bis zu einer Größe von 1.000 m² ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 223,46 inkl. 10 % USt. zu entrichten. Für angefangene weitere 100 m² erhöht sich die Anschlussgebühr um je € 22,34 inkl. 10 % USt.

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Wassergebühr beträgt € 0,82 inkl. 10 % USt. je m³ Wasserverbrauch.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

2. Änderung der Kanalgebührenordnung

Verordnung

§ 1 Die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 27. August 2001 idgF wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt € 12,91 inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage.

§ 3 Abs. 3, 2. Satz hat wie folgt zu lauten:

Diese beträgt € 9,28 inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

Die Kanalgebühr beträgt € 1,66 inkl. USt. je m³ Wasserverbrauch.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

3. Verordnung nachstehender Kurzparkzonenregelung für die untere Achenseestraße:

Kurzparkzone gemäß § 52 Z 13 d StVO für eine Dauer von 30 min mit der Zusatztafel „werktags Mo – Fr 8 – 18 Uhr Sa 8 – 12 Uhr“

Ende der Kurzparkzone gemäß § 52 Z 13 e StVO

Halten und Parken Verboten gem. § 52 Z 13 b StVO mit der Zusatztafel „Ausgenommen Ladetätigkeit“

4. Verordnung von Bodenmarkierungen (Richtungspfeile) am Südtiroler Platz, im Kreuzungsbereich Auf der Huben/Tratzbergstraße und in der Huberstraße

5. Abweisung des Antrages 1 der Gemeinderatsfraktion FPÖ („Generelles Verbot an Sonntagen auf dem Hobbyplatz und auf dem Abenteuerspielplatz.“).

6. Abweisung des Antrages 2 der Gemeinderatsfraktion FPÖ („Das Fest der Begegnung (verschiedener Religionsgemeinschaften) darf nur alle vier Jahre abgehalten werden, sofern der Hobbyplatz oder der Abenteuerspielplatz in Jenbach dafür vorgesehen sind.“).

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet beim Marktgemeindeamt Jenbach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Die schriftliche Beschwerde kann auch über Telefax (05244/6930/86) erfolgen.

Tag des Aushanges:	08.09..2011
Tag der Abnahme:	23.09..2011
F.d.R.d.A.:	

Bürgermeister:

 

(Ing. Wolfgang Holub)